

Benutzungsordnung

Bibliothek & Zeitzeugenarchiv

§ 1 Benutzungsverhältnis, Dienstleistungen

(1) Das Dokumentationszentrum mit Bibliothek und Zeitzeugenarchiv wird von der Bundesstiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung betrieben. Sie ist eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Trägerschaft der Stiftung Deutsches Historisches Museum.

(2) Bibliothek und Zeitzeugenarchiv erfüllen den gesetzlichen Stiftungszweck der Sammlung, Dokumentation und wissenschaftlichen Auswertung einschlägiger Unterlagen und Materialien, insbesondere auch von Zeitzeugenberichten zu Flucht und Vertreibung im 20. Jahrhundert im historischen Kontext des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen Expansions- und Vernichtungspolitik und ihrer Folgen.

(3) Bibliothek und Zeitzeugenarchiv sind Präsenzeinrichtungen. Eine Ausleihe ist nicht möglich.

(4) Mit Betreten des Lesesaals erkennen die Benutzer*innen die Benutzungsordnung an. Darüber hinaus gilt die Hausordnung des Dokumentationszentrums.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Nutzung der Bibliothek und des Zeitzeugenarchivs steht jedem offen. Aus Jugendschutzgründen kann die Nutzung bestimmter Medien und Inhalte untersagt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Lesesaal ist von Dienstag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Am Samstag, Sonntag und Montag sowie an den gesetzlichen Feiertagen bleibt der Lesesaal geschlossen.

§ 4 Verhalten im Lesesaal

(1) Mäntel und Taschen dürfen nicht mit in den Lesesaal genommen werden und sind in den Garderobenfächern im Erdgeschoss einzuschließen. Alle mitgeführten Gegenstände, insbesondere auch Bücher und Zeitschriften, sind der Aufsicht deutlich erkennbar vorzuzeigen. Das Aufsichtspersonal ist befugt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Handtaschen oder anderen Behältnissen zu kontrollieren.

(2) Lebensmittel und offene Getränke dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden. Die an der Kaffeebar im Lesesaal erworbenen Heißgetränke können nur in dem gekennzeichneten Bereich konsumiert werden.

(3) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, die Werke und Archivalien schonend zu behandeln und sie vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Fotografieren ohne Blitzlicht zu privaten Zwecken ist gestattet.

(4) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Benutzung der Bibliothek und des Zeitzeugenarchivs kann vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder ganz versagt werden, wenn Benutzer*innen schuldhaft, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben oder sie die Ressourcen der Bibliothek für strafbare Handlungen nutzen.

§ 5 Erhebung personenbezogener Daten

Für die Nutzung bestimmter Dienste kann die Erhebung von personenbezogenen Daten notwendig sein. Dies sind in der Regel der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum. Darüber hinaus kann die Stiftung Daten über das zu bearbeitende Thema, den Forschungsauftrag und die benutzten Quellen erheben. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Kopien und digitale Scans

(1) Kopien aus Büchern und Zeitschriften dürfen von Benutzer*innen nur über die im Lesesaal vorhandenen Kopiermöglichkeiten vorgenommen werden.

(2) Kopien von Archivalien werden ausschließlich vom Personal der Bibliothek durchgeführt oder veranlasst. Über das geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet die Stiftung. Die zu kopierenden Seiten sind auf dem Bestellformular genau zu bezeichnen. Die ausgehändigten Kopien werden durch Stempelaufdruck oder andere geeignete Verfahren mit dem Hinweis auf den Aufbewahrungsort versehen.

(3) Die Benutzer*innen haben keinen Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen und auf die Durchführung größerer Aufträge.

(4) Kopien und Reproduktionen sind gebührenpflichtig. Die Höhe ist dem Aushang im Lesesaal zu entnehmen.

§ 7 Benutzung und Bereitstellung von Medien und Archivalien

(1) Die Nutzung des Freihandbestands im Lesesaal und der Medienstationen ist ohne Anmeldung möglich.

(2) Die im Magazin verwahrten Bestände werden über den Online-Katalog oder beim Personal der Bibliothek bestellt. Die Bereitstellung im Lesesaal erfolgt vormittags im Regelfall stündlich sowie einmal nachmittags.

(3) Die Bereitstellung propagandistischer, extremistischer, volksverhetzender, das Andenken Verstorbener verunglimpfender oder jugendgefährdender Schriften und Inhalte erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass deren Nutzung dem Zweck der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung oder auf die Bereitstellung bestimmter Medien.

(4) Benutzte Bücher aus dem Magazin sind dem Fachpersonal zurückzugeben. Bücher aus dem Lesesaal sind auf die dafür bereitstehenden Bücherwagen zu stellen.

§ 8 Zeitzeugenarchiv - Nutzungsantrag, Nutzung, Verwertung

(1) Die Stiftung beherbergt ein umfangreiches themenbezogenes Zeitzeugenarchiv, mit Unterlagen von bleibendem Wert, die dauerhaft aufbewahrt werden. Das Archivgut bestehend aus Schriftstücken, Druckschriften, Bild-, Film- und Tondokumenten, Datenträgern und sonstigen Informationsträgern kann beim Fachpersonal bestellt und analog zu § 7 Absatz 3 ausschließlich im Lesesaal genutzt werden.

(2) Voraussetzung für die Nutzung von Archivgut ist ein in der Regel vor Ort gestellter Antrag. Der Antrag soll neben den Pflichtangaben zur Person der Benutzer*innen nach Möglichkeit auch Angaben zum Nutzungszweck und dem Gegenstand der Nachforschung enthalten. Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben.

(3) Die Antragsteller*innen haben sich auf Verlangen der Stiftung schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen die Stiftung von der Haftung freizustellen.

(4) Die Nutzung von Archivalien kann zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden. Sie kann versagt werden, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Benutzung bestehen, insbesondere wenn der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet werden könnte. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.

(5) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, das Archivgut im Lesesaal zu belassen, die innere Ordnung des Archivguts zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Es wird darum gebeten, die Stiftung auf eventuelle Unstimmigkeiten, Unvollständigkeiten und vorhandene Schäden an den Archivalien aufmerksam zu machen. Beim Verlassen des Lesesaals sind alle benutzten Archivalien der Aufsicht zurückzugeben.

(6) Der Abdruck von Archivalien aus dem Zeitzeugenarchiv und eine Veröffentlichung bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die Stiftung. Für die gewerbliche Verwertung von Archivalien kann ein Entgelt erhoben werden. Die Benutzer*innen werden gebeten, von allen gedruckten und ungedruckten Veröffentlichungen, für die Archivalien aus dem Zeitzeugenarchiv benutzt wurden, der Stiftung unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(7) Bei einer Veröffentlichung sind die Bestandsbezeichnung und die Archivsignatur des Originals anzugeben. Bitte geben Sie als Quellenangabe „Zeitzeugenarchiv Dokumentationszentrum Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ plus die Signatur an. Die Abkürzung lautet „ZZA-FVV“.

Stand: März 2023